

Andre`PXXXXXX  
BXXXXXXXXXX  
1XXXXXXXXXXXX

Tel. 0XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beeskow den 22.10.2011

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

## Rechtssatzverfassungsbeschwerde

des	Andre`PXXXXXX
geboren am	2XXXXXXXXXX
wohnhaft:	BXXXXXXXXXXXXXXXX

- Beschwerdeführer -

Sehr geehrtes Verfassungsgericht.

Hiermit stellt der Beschwerdeführer  
Rechtssatzverfassungsbeschwerde, da die seit 02.12.2010 neu  
geschaffene Gesetzeslage (**§ 10 (2), StrRehaG**) nicht den  
Anforderungen der Konventionen der Rechte der Kinder entspricht  
bzw. gegen deren Normen verstößt und damit unvereinbar mit  
dem Grundgesetz und den Menschenrechtskonventionen ist.

## Beschwerdegrund

Das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungs-Gesetz (**StrRehaG**), **verstößt** mit **§ 10 (2)** als sogenannte Entschädigungslösung für ehemals minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverletzung, gegen **§ 3 (1)** dem Gleichheitsgebot vor dem Gesetz, **des Grundgesetzes und gleichlautender UN-Menschenrechte**.

## Begründung

Der deutsche Bundesrat hatte am **05. November 2010 dem Vierten Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** mit einstimmigen Beschluss zugestimmt. Darin wurde verabschiedet, dass künftig **DDR-Jugendwerkhof- und Heimkinder in den Berechtigtenkreis des § 2 StrRehaG** mit einbezogen werden, um ihnen so den Zugang zur SED-Opferrente und anderen Entschädigungsleistungen zu eröffnen.

Der Beschwerdeführer der sich vorerst selbst vertritt, ist gegenwärtig und unmittelbar durch den Rechtsverstoß erschwärt und betroffen. Er war selbst Heimkind, das als minderjähriger Schutzbefohlener Opfer von Menschenrechtsverstöße durch die Schule und der Jugendhilfe der DDR wurde. Ihm wurden seine Rechte auf Bildung, freie Berufswahl und Persönlichkeitsentwicklung mit einem wiederrechtlichen behördlichen Beschluss versagt, wofür er bei der Rehabilitierungskammer beantragte, rehabilitiert und entschädigt zu werden.

Sein gesellschaftlicher Nachteil besteht im Versagen eines Schul- und Berufsabschlusses, die dem Beschwerdeführer wegen der erlittenen Maßnahme vom DDR-Staat zu Unrecht vorenthalten wurden.

Im Fall des Beschwerdeführers hatte der DDR-Jugendhilfebeschluss dem Opfer die **Artikel 26** (die persönliche Freiheit), **Artikel 27** (Unverletzbarkeit des Postgeheimnis), **Artikel 30** (Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes), **Artikel 31** (Recht auf Bildung und allgemeine 10-klassige Oberschulpflicht), **Artikel 37** Abs. 4 (Vertrauen in den Organen des Staates der DDR in die Schulen und Jugendhilfen) **der Verfassung der DDR** von 1968 vorenthalten. Unberücksichtigt sind hierbei noch die versagten Grundrechte auf Anhörung vor Gericht, die ebenfalls Inhalt der DDR-Verfassung für Minderjährige ab 14 Jahren waren.

Alle genannten Verfassungsverstöße waren gleichermaßen Verstöße gegen die Menschenrechtskonventionen und die Konventionen der Rechte der Kinder. Daher stellte der Beschwerdeführer Antrag auf Rehabilitation und Entschädigung beim LG Frankfurt (Oder). Nach ablehnenden Beschluss mit Beschwerde über das OLG Brandenburg. Dieser wies entgegen aller Erwartungen die Beschwerde zurück.

Der Rechtsweg war ausgeschöpft, so dass Verfassungsbeschwerde geboten ist. Da der Ausgang des Prozesses von allgemeinem Interesse ist, entschied sich der Beschwerdeführer für die Rechtssatzverfassungsbeschwerde. Da das Gesetz erst zum 05. November 2010 verabschiedet wurde, ist die Beschwerdefrist bis 02.12.2011 gewahrt. Die Anträge und Beschlüsse des Rehabilitationsverfahrens sind der Beschwerde in Kopieform beigelegt.

## Darlegung der Grundrechtsverletzung

**Es verstößt gegen das Grundrecht Artikel 3 (1) dem Gleichheitsgebot vor dem Gesetz**, weil ehemals Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverletzung sich entgegen der Konventionen der Rechte der Kinder, nur vor einem Rehabilitierungsgericht des Strafrechtes StrRehaG. eine Entschädigung erstreiten können.

Das Str.Reha.G. wurde so konzipiert, dass die Beweislast beim Antragsteller liegt. Der Gesetzgeber war davon ausgegangen, dass ein zu rehabilitierender SED-Beschluss eines Strafrechtsverfahrens mit umgekehrter Beweislast vorausgegangen war. Gleichsam ging man davon aus, dass die Opfer die rechtliche Möglichkeit besaßen, mehrere Instanzen im DDR-Strafrecht genutzt zu haben.

Diese Intuition zur Ausgestaltung des Str.Reha.G. ist soweit nachvollziehbar und gerechtfertigt, wie sie für ehemals volljährige erwachsene SED-Opfer vorgesehen ist, die Maßnahmen aus DDR-Beschlüsse rehabilitieren wollen.

Die behördlichen Beschlüsse der DDR-Jugendhilfen der ehemals minderjährigen Opfer hingegen entbehren der Rechtsgrundlagen aus Gerichtsverhandlungen, noch hatten diese willkürlichen behördlichen Verfahren Instanzen, in dem die Minderjährigen Rechtsbeistand zuziehen hätten können um sich zu verteidigen.

Zählt man die Instanzen des DDR-Verfahrens und des Rehabilitationsverfahrens zusammen, kommen die ehemals erwachsenen Opfer auf 5 Instanzen und die ehemals Minderjährigen nur auf 2 bis 3 Instanzen. Der Rechtsweg der Minderjährigen ist gegenüber der Erwachsenen absolut verkürzt.

Das ist ein nicht akzeptables Ungleichverhältnis. Hinzu kommt, dass von damaligen Minderjährigen SED-Opfern im heutigen Rehabilitationsverfahren eine sogenannte Beweispflicht über die Unschuld der Opfer verlangt wird, bzw. sie diese erbringen müssen, um die Rehabilitierung zu erlangen.

Die Minderjährigen Opfer waren gegenüber den Erwachsenen Opfern damals nicht in der Lage, sich Beweise zu beschaffen, die heute Rechtsgültigkeit haben. Das stellt die minderjährigen Opfer gegenüber der erwachsenen Opfer vor dem Deutschen Recht ungleich.

Minderjährige SED-Opfer waren damals nicht in der geistigen Lage, wissen zu können, was rechtskräftige Beweismittel sind, noch wie sie sich diese beschaffen können. Zudem fehlte den betroffenen Kindern die Voraussicht, dass es eines Tages eine Zeit geben könnte, an dem ihnen Gerechtigkeit wiederfahren könnte. Die Minderjährigen befanden sich noch im Wachstumsstadium ihrer Intelligenz und ihrer Persönlichkeit, sie waren körperlich und geistig nicht in der Lage, sich gegen das SED-Regime erfolgreich durchzusetzen, um an die erforderlichen Beweismittel zu gelangen. Ihnen muss die Beweispflicht, wie sie heute von den Gerichten verlangt wird, erlassen werden.

Da die Minderjährigen Opfer gegenüber den Erwachsenen Opfern damals nicht in der Lage waren, sich Beweise zu beschaffen, die heute Rechtsgültigkeit haben, erschwert das die Unschulds-Beweispflicht der Minderjährigen Opfer gegenüber der Unschulds-Beweispflicht der Erwachsenen Opfer erheblich. Daher sollten die Gesetze zum Rehabilitationsverfahren für damals Minderjährige Opfer so angepasst werden, dass die Opfer ab sofort besonderen Rechtsschutz genießen und von der Beweispflicht befreit werden.

Auch die verlangte verfahrensrechtliche Mindesthaftzeit bringt die minderjährigen Opfer ins Hintertreffen. Das Zeitgefühl eines Erwachsenen ist ein anderes als das eines Minderjährigen.

Nicht unerwähnt bleibt auch der Faktor der Bildungsverweigerung gegenüber ehemals minderjähriger Opfer, was den Alltag nach der Entlassung für diese Opfer gegenüber der erwachsenen Opfer weitaus schwieriger gestaltete. Daher ist eine gleich hohe Entschädigung bzw. Opferrente nicht gerecht. Den Minderjährigen sollte eine höhere Opferrente zustehen.

Das stellt die Opfer vor dem Deutschen Recht ungleich. Dieser Zustand ist Sittenwidrig. Das Str.Reha.G. verstößt damit, dass es von ehemals minderjährigen Opfern als Entschädigungsweg gebraucht werden soll, gegen das Grundrecht Artikel 3 (1) dem Gleichheitsgebot vor dem Gesetz.

Die Bundesregierung ist aufzufordern, gesetzgeberisch hier zum Wohl der ehemaligen minderjährigen Opfer nachzubessern, bzw. ein für minderjährige Opfer eigenes Gesetz zu schaffen.

Mit dieser Rechtssatzverfassungsbeschwerde ist zusätzlich eine Verfassungsbeschwerde gleichen Datums vom Beschwerdeführer eingereicht worden. Inhalte von dort dürfen bei Anzweiflung hier mit einfließen.

Andre`PXXXXXXXX

Anbei Prozessverlauf in Kopieform:

Az.: 254 Js 39014/10 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Az.: 41 BRH 48/10 Landgericht Frankfurt (Oder)

Az.: 52 Ws 193/11 Generalstaatsanwalt Brandenburg

Az.: 2 Ws (Reha) 24/11 Brandenburg

Anlage:     Einschätzung des Durchgangsheims Bad Freienwalde  
              Erklärung des DEMO